Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 1 (1921-1922)

Heft: 2

Artikel: Die schweizerische Militärversicherung

Autor: Silberroth, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328151

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

find die heterogensten Elemente bis in die Spiken der Verbände vertreten. Eine klare Abgrenzung bedeutet hier Spaltung, also das Gegenteil von dem, was jedem Gewerkschafter als Vor-

bedingung erfolgreicher Betätigung gilt.

Unser Sauptaugenmerk muß darauf gerichtet sein, alle politischen Bekenntnisse zu gemeinsamer Urbeit in den Gewerkschaften zu vereinigen, das zu pflegen, was uns eint, das zu meiden, was uns trennt.

Die schweizerische Militärversicherung.

Von M. Silberroth, Davos.

Das "Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall" datiert aus dem Jahre 1901, ist aber erst mit der Grenzbesetzung, in der Folge zum Teil auch durch die Grippeepidemie der Jahre 1918/19 zu ungeahnter Bedeutung gelangt. Ob und inwieweit die schweizerische Armeeorganisation bei einer Verwicklung des Landes in den europäischen Krieg sich bewährt hätte, wer will es heute entscheiden; daß sie aber, ohne daß es zum Kriege gekommen ist, eine schwere Niederlage auf dem Gebiete der Militärsanität erlitten hat, die bei einer Verührung mit dem äußeren Feind noch furchtbarer geworden wäre, wer möchte es bestreiten? So miserabel die Vorbereitung der Militärsanität auf den Kriegsfall war, so unzulänglich erwies sich die eidgenössische Militärversicherung in der Praxis. Darum mußte der Bundesrat seit 1914 jedes Jahr fast durch einen neuen Beschluß, der eine Ergänzung oder Abanderung des alten Gesetzes brachte, den unabwendbaren Tagesforderungen nachhinken, selten nur allerdings aus eigenem Untriebe, öfter noch weichend dem energischen Drängen unserer Presse und unserer Nationalratsfraktion, wobei insbesondere Genosse Paul Pflüger mit Herz und Geist sich hervortat.

Das Resultat der ständigen Revisionen — bald wurden einige Artikel in Kraft, bald andere außer Kraft gesett — ist ein Flickwerk, schwer zu handhaben durch den ungeübten Juristen, fast gänzlich unbrauchbar in der Sand des Nichtsachmannes.*)

^{*)} Der kleine "Führer durch die Militärversicherung" von Dr. Oberholzer aus dem Jahre 1917 (Bern, Verlag K. J. Whß Erben) gibt eine gemeinverständliche Darstellung des Gesetzes und erfreut sich großer Popularität bei den Militärpatienten, ist aber leider veraltet, weil überholt durch die seither erfolgten materiell= wie prozeßerechtlichen Abänderungen und Ergänzungen.

Das eben in der Unionsdruckerei Luzern erschienene Werk von Dr. E. Arnold über den "Versicherungsanspruch nach schweizerischem

Dieser Zustand offenbarte sich um so krasser, als bis zum 1. Januar 1918 kein zweites schweizerisches Geset in seiner Anwendung und Auslegung solch begründete Ansechtung ersuhr, wie das Bundesgeset über die Versicherung der Militärpersonen. Was wohl niemand wundern wird, der erfährt, daß bis zu diesem Datum der Bundesrat zweite und letzte Instanz gegen die Entscheide der eidgenössischen Militärversicherung gewesen ist, und damit Richter und Partei in einer Person zugleich.

Schon eine flüchtige Ueberprüfung der Praxis dieser zweiten Instanz lehrt, wie bequem es sich die Serren Decoppet und Ronsorten gemacht haben und wie rechtlos der Staatsbürger in Unisorm gewesen ist. Von einem Studium des Sachverhaltes und der Rechtslage, der Anordnung einer unparteiischen Expertise, von einer Zeugen= oder Parteibefragung ist keine Rede. In den allermeisten Fällen hat der löbl. Vundesrat die Vernehmlassung der rekursbeklagten Partei, unter Weglassung der ersten und lesten stereotypen Phrase, einsach Wort sür Wort abgeschrieben, und der Rekursenschen Phrase, einsach Wort sür Wort abgeschrieben, und der Rekursenstellen war fert ig.

Man geht nicht zu weit mit der Behauptung, daß diese Rekurspraxis zur Verbreitung des Antimilitarismus unter den Soldaten mehr beigetragen hat, als es je noch so viele "vaterlandsfeindliche" Presserzeugnisse vermöchten, deren Verfasser vom Beil der "Lex Häberlin" gefällt werden sollen. Darum wohl auch die hohe Zahl sozialistischer Stimmen bei Wahlen

und Abstimmungen unter den Soldaten.

Da an dieser Praxis ein Sozialdemokrat (?), der Bureauchef der eidgenössischen Militärversicherung, sich mitschuldig gemacht hat, mag unsere Genossen eine Blume von tausend aus dem Rechtsgarten des Herrn Dr. Gehrig interessieren.

Der Soldat X. wird Ende 1914 am Gotthard von einem Sprengschuß getroffen. Er erleidet dabei einen Unterschenkelbruch, einen Bruch des rechten Zeigefingers und verliert fünf Zähne. Der ganze Körper weist geringere oder schwerere Sprengschußverletzungen auf. Vier Monate lang ist X. an das Krankenslager gefesselt und muß sich dann noch in Vehandlung eines

Militärversicherungsrecht" ist eine überaus gründliche systematisch» dogmatische Studie und berücksichtigt sowohl die neuesten Gesetzevissionen als auch die Rekurspraxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes. Der Jurist wird das vorzügliche Werk lebhaft begrüßen, aber bedauern müssen, daß es — wohl als Doktorarbeit? — nicht gemeinverständlicher geschrieben werden konnte. Gleichzeitig wird kein Arbeitersekretariat, keine Rechtsauskunftsstelle heute verbindliche Wegsleitung geben können, ohne Arnolds Vuch zu Rate zu ziehen.

Baster Augenarztes begeben, nachdem er vom Luzerner Spezialisten in nachgewiesen grob fahrlässiger Weise vernachlässigt worden ist. A. verliert für das ganze Leben die Bälfte bis fünf Sechstel seiner Sehkraft; der Invaliditätsgrad wird aber nur auf 7 Prozent geschätzt und der Patient erhält eine jährliche Pension von sage und schreibe Fr. 105. Anläßlich der Anfertiaung der durch den Unfall notwendig gewordenen Zahnprothese, die Fr. 240 kostet, woran aber die Militärversicherung nur einen Beitrag von Fr. 140 leistet, werden X. noch einige kariöse Zähne repariert. Der behandelnde Zahnarzt legt der Militärversiche= rung nahe, wenigstens doch noch die Rosten dieser kleinen Zahnreparatur zu übernehmen, sind doch diese Ausgaben durch den Unfall mit veranlaßt worden. Der Präsident der Eidgenössischen Vensionskommission unterstütt dieses Gesuch, stößt aber auf Widerstand bei "Genossen" Dr. Gehrig; man musse sich — so argumentiert dieser — darauf beschränken, die Leute für die direkten Unfallfolgen zu entschädigen und nicht darüber hinaus. Auch die Pension sei sehr reichlich (!) berechnet worden . . . *)

Alls dann eineinhalb Jahre später der gleiche Patient an schwerer Lungentuberkulose erkrankt, die augenfällig auf den Unfall von 1914 zurückgeführt werden muß, antwortet die Militärversicherung: "Laßt sie betteln geh'n, wenn sie hungrig sind!", und stütt sich hiebei auf Art. 7 des Militärversicherungsgesetzes, wonach die Anzeige der Erkrankung der Militärversicherung spätestens innerhalb Jahresfrist nach der gesundheitsschädlichen Einwirkung, d. h. dem Unfalle, erfolgen müsse. Dem Tuberkelbazillus aber, der gleich nach dem Unfalle im Leibe des schweizerischen Soldaten zu wüten begonnen hatte, war diese Frist, so müssen wir annehmen, völlig unbekannt; es wäre sonst nicht zu vermuten, daß er sie unbenütt hätte verstreichen lassen.

Wenn angesichts solcher aller Vernunft ins Gesicht schlagenden Vestimmungen des Gesetzes und angesichts einer jedes natürliche Rechtsgefühl beleidigende Gesetzesauslegung Dr Ed. Alr nold in seinem vortrefflichen Vuche einleitend bemerkt, die schweizerische Sozialversicherung, zu der er auch ausdrücklich die eidgenössische Militärversicherung zählt, sei "die schönste Vlüte des Zusammengehörigkeitsgefühles eines Volksganzen", so macht er sich einer argen Lebertreibung schuldig, die er auf Grund des Materiales, das ihm bei Albsassung seines Werkes vorgelegen hat, nicht wohl wird rechtsertigen können.

^{*)} Diese Praxis erinnert an die Auslegung des Unfallversicherungsgesetzes durch die kuval (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern), die einer Arbeiterin den Ersatzweier bei einem Unfall verlorener Zähne mit der geistreichen Begründung verweigert, es handle sich in diesem Falle nicht um eine Rörperverletzung.

Unleugbar ist es mit dem 1. Januar 1918, von welchem Tage an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern den Vundesrat als Verufungsinstanz gegen die Militärversicherung abgelöst hat, bedeutend besser geworden. An Stelle konstanter Willkür und krasser Rechtsverweigerung, der sich der Vundesrat fortgesett schuldig gemacht hat, ist eine wirkliche Recht sprecht schuldig gemacht hat, ist eine wirkliche Recht sprecht seiner solchen. Mein Wunder auch, wenn die eben geschaffene Instanz von Militärversicherungsrekursen geradezu überschwemmt wurde; liesen doch 710 Verufungen gegen Versügungen der Militärversicherung im Jahre 1918 ein und 1187 im Jahre 1919. Nur dank der Schaffung von vier außerordenklichen Kammern ist es dem Gerichte gelungen, der ungeheuren Llufgabe Serr zu werden, so daß es mit der relativ kleinen Zahl von 430 unerledigten Verufungen ins Jahr 1920 übertreten konnte.

Die Erledigung einer so großen Zahl von Verufungen in drei Iahren hat zwangsläusig zur raschen Vildung einer ständigen Rekurspraxis geführt. Unterscheidet sich diese auch vorteilshaft von der Spruchpraxis Decoppet, traurigen Angedenkens, so bleibt doch von dieser Vesserung unberührt das Militärversicherungsgeses, und an dieses, das anerkanntermaßen schlecht

ist, muß der Richter sich gebunden halten.

Dazu kommt, daß die Entscheide des Eidgenöffischen Versicherungsgerichtes, durch die eine ungeheure Zahl von Verfügungen der Militärversicherung abgeändert worden sind, auf die Praxis unseres sozialen Fürsorgeinstitutes nur dort bessernd eingewirkt hat, wo diese eine Lleberprüfung durch die zweite Instanz zu gewärtigen hat. Ist aber einmal ein Entscheid der ersten Instanz durch unbenützten Ablauf der Rekursfrist rechts= fräftig geworden, so verwelkt sofort "die schönste Blüte des Zusammengehörigkeitsgefühls eines Volksganzen", mag dieser Entscheid offenbar willkürlich oder irrtümlich sein. So hat, um nur ein Beispiel zu nennen, jüngst erst die Eidgenössische Vensionskommission einen Militärpatienten in die 11. statt in die 13. Verdienstklasse eingereiht, obschon die bei den Akten liegenden Verdienstausweise die Militärversicherung bei der Festsehung des Rrankengeldes veranlaßt hatten, die 13. Verdienstklasse ihrer Verfügung zugrunde zu legen. Da jedoch der Soldat erst nach Ablauf der 30tägigen Rekursfrist auf den Irrtum gebracht wird, besteht Shylock auf seinem Schein und "bedauert", einen rechtskräftig gewordenen Entscheid der Pensionskommission nicht abändern zu können. Wenn auch diese Blüte rechtlich qualifiziert werden soll, so sind wir zu der Feststellung gezwungen, daß hier gesetlich erlaubter Diebstahl der Militärversicherung an einem kranken Soldaten vorliegt. Weniger

konsequent ist die Militärversicherung, wenn sie sich in einem Entscheide zum eigenen Nachteil geirrt hat; beim nächstfälligen Zahlungstag wird der Irrtum korrigiert, auch wenn er inzwischen

in "Rechtskraft" erwachsen ift.

Die hier kritisierten Unzulänglichkeiten der eidgenössischen Militärversicherung werden nur den enttäuschen, der immer noch nicht vom Glauben an eine Lösung der sozialen Frage durch das Mittel der Rlassenversöhnung geheilt ist. Die schönsten "Sozialgesetze" werden die Umwandlung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in eine sozialistische nicht überslüssig machen; sie dienen im Gegenteil zu näch st nur der Befelt ig ung

der kapitalistischen Machtpositionen.

Der ursprüngliche Polizei = und Obrigkeits = staat hat sich mit der Zeit zum Rechtsstaat gewandelt, der allen seinen Bürgern die gleichen Rechte gewährleisten soll. Diese Rechte sind aber lediglich formalpolitischer Natur. Eine wirtschaftspolitische Gleichberechtigung ihrer Mitglieder kennt auch die fortgeschrittenste Demokratie nicht, solange diese in eine besitzende und eine besitzlose Klasse gespalten ist. Der modernen, auf das sozialistische Endziel gerichteten Arbeiterbewegung den Wind aus den Segeln zu nehmen, ist die bourgeoise Phrase vom Wohlfahrtsstaat entstanden, mit der Parole des Wald- und Wiesenfesthumbuges vom so versöhnend stimmenden "Alle für einen, einer für alle!" Trot aller Demokratie und allen "Sozialgesetzen" bleibt es doch heute noch dabei, daß — mitten im Frieden — alle Jahre in der Schweiz über 100,000 Proleten mit ihren Knochen und an die 1000 mit ihrem jungen Leben blutigen Tribut entrichten an die Industrie= und Vankmagnaten, wofür sie oder die Sinterbliebenen von der "Sozialversicherung" entschädigt werden, daß es eine Schande und ein Jammer zugleich ist.

Daß man mit "Sozialgesehen" die Massen ködern kann, hat weiland Wilhelm II. ganz genau gewußt und solche Gesehe in seinem Vriese vom 6. Februar 1905 an seinen "liebsten Nicky", den Zaren aller Reußen, als Mittel empsohlen zur Aufrechten haltung der Dynastie und Auto=kratie. "So habe ich es", heißt es im Vriese des kaiserlichen Cousins an den Vetter im Kreml, "im Jahre 1890 getan, als ich nach einem großen Streik den großen Ausschuß zur Aussarbeitung der Sozialgesehe für die Arbeiterklasse einberies, in dem ich wochenlang den Vorsitz führte." Aus einer authentischeren Quelle könnten wir es nicht erfahren, daß die großen Streik der freie, eigene Wille der herrschenden Klasse. Die "Sozialgesehe" entsprachen dem gleichen Geiste, dem Jahre vorher das

Sozialistengeset entsprungen war. Honig und Peitsche aber sind als Regierungsmaximen, wie uns die Erfahrung lehrt, nicht nur dynastisch regierten Staatswesen vorbehalten.

Gleichwohl wäre es ein schwerer Fehler, wollten wir alle Sozialgesetzgebung des bürgerlich-kapitalistischen Staates grundfätlich ablehnen. Das geltende Gesetz ist meist der Ausdruck der in einem Staatswesen herrschenden Machtverhältnisse, mehr noch als das Gesetz ist solcher Ausdruck die Auslegung und Unwendung des Gesetzes; mächtiger als die Legislative ist die Aldministrative! Darum kritisieren wir die bestehenden Zustände: aber sorgen wir gleichzeitig dafür, daß die Machtverhältnisse im Staate sich zu unsern Gunsten verschieben. Jede Lücke, jede unbillige Bestimmung im Unfallversicherungsgesetz, im Militär= versicherungsgesetz, ja im Zivilgesetz ebenso als im Strafrecht, die ganz besonders den Proletarier drückt, ist das untrügliche Symptom für eine Lücke in unserer Organisation; denn wären wir stark, wir hätten die Macht, auch hier Remedur zu schaffen. So bedeutet der Rampf gegen die geltenden "Sozialgesete" gleichzeitig einen Rampf für die Machtentwicklung der gewerkschaftlichen und politischen Organisation. Führen wir ihn darum mit aller Kraft! Den Vorwurf des "Reformismus" brauchen wir nicht zu fürchten; hat doch der Kommunist Dr. Oberholzer fast an die hundert Albänderungsanträge zum Unfallversicherungs= gesetz ausgearbeitet, sofern wir nicht falsch unterrichtet sind. Wir befänden uns somit in der denkbar besten Gesellschaft.

Einige Bemerkungen zur materialistischen Geschichtsauffassung.

Von D. Lang.

I.

Bei der Beurteilung eines Geschichtswerkes gebührt selbstverständlich dem Sistoriker das erste Wort. Vor allem wollen wir von ihm wissen, ob die geschichtlichen Ereignisse richtig und lückenlos dargestellt sind und ob der Verfasser bei der Venutzung der Quellen mit der erforderlichen kritischen Vorsicht verfahren ist.

Es läuft aber nicht auf eine Anmaßung hinaus, wenn sich auch der Nichtfachmann zu einem Geschichtswerk äußert: er hat das gute Recht, zu sagen, ob es ihm die Aufschlüsse und Erkenntnisse vermittelt, die er von einer geschichtlichen Darstellung erwartet. Die Ansprüche, die er an sie stellt, werden